OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602204/2/FP

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W M, geb. X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 6. November 2017, GZ: VerkR96-20778-2017/Gr, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) einen Verstoß gegen § 52 lit a Z 10a StVO in Form einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 22 km/h vor und verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 37 Stunden). Zudem schrieb sie einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 10 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 3. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde in der er im Wesentlichen die seines Erachtens lange Verfahrensdauer bemängelte. Er könne von der belangten Behörde übermittelte Schreiben nicht mehr finden und insofern nicht mehr nachvollziehen. Weiters stellte er dar, dass es sich beim gegenständlichen Radargerät um eine „Abkassiereinrichtung“ handle und erachte er zudem die Strafe als überhöht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal die verhängte Geldstrafe 500 Euro nicht übersteigt und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, sieht das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer solchen ab.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 17. Jänner 2017 gegen 8:50 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen X in X auf der sogenannten Umfahrung X bei Straßenkilometer X, stadtauswärts. Er überschritt dabei die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 22 km/h. [Lenkererhebung, Anzeige, Radarfotos, unwidersprochener Sachverhalt]

Die belangte Behörde hat das Einkommen des Beschwerdeführers auf ca. 2.000 Euro geschätzt und ging von keinem besonderen Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. [Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. Juni 2017]

Der Bf äußerte sich diesbezüglich nicht. [fehlendes Vorbringen des Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der Bf beklagt in seiner Beschwerde primär die seines Erachtens zu lange Verfahrensdauer und stellt seine Ansicht dar, dass am Tatort eine höhere Geschwindigkeit erlaubt sein sollte. Daraus leitet er ab, es handle sich beim am Tatort aufgestellten Radargerät um eine bloß der Vermehrung der Staatseinnahmen dienende Einrichtung (O-Ton: „Abkassiereinrichtung“).
Zur Sache selbst, der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, äußert sich der Bf mit keinem Wort, insbesondere bestreitet er diese nicht, sodass keine weiteren Beweise aufzunehmen waren (vgl. VwGH 27. September 1988, 88/08/0147, mit Hinweis VwGH 17. September 1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). Der Verstoß steht aufgrund der im Akt erliegenden Anzeige samt Beweisfotos auch unbestreitbar fest.
Das Verwaltungsgericht hegt daher keine Zweifel daran, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit auch tatsächlich eingehalten hat.
Dem erkennenden Richter ist die Umfahrung X samt Geschwindigkeits-beschränkung und sonstigen Gegebenheiten im Übrigen bestens bekannt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[…]

b) § 99 Abs. 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen X am 17. Jänner 2017 gegen 8:50 Uhr in X auf der Umfahrung X bei Straßenkilometer X, wo eine 70 km/h Beschränkung gilt, mit 92 km/h (nach Abzug der Messtoleranz).

Zumal der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritten hat, hat er den Tatbestand des § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß nichts vorgebracht, sondern sich lediglich auf die Verfahrensdauer und unkonkret auf die seines Erachtens nicht angemessene Geschwindigkeitsbeschränkung bezogen.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre. Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zum übrigen Vorbringen des Bf:

III.4.1. Der Bf bemängelt zunächst die seines Erachtens zu lange Dauer des erstbehördlichen Verfahrens. Hier ist der Bf auf die einschlägige Verjährungsbestimmung des VStG hinzuweisen (§ 31) nach welcher die Verfolgung einer Person zunächst unzulässig wird, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist (sogenannte Verfolgungsverjährung, § 31 Abs. 1 VStG). Wenn die Behörde also nicht binnen eines Jahres ab der Tat eine Verfolgungshandlung setzt, tritt Verfolgungsverjährung ein. Die erste gegen den Bf gerichtete Verfolgungshandlung war die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. März 2017. Diese wurde nicht einmal zwei Monate nach der Tat, also lange vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr und damit sehr zügig gesetzt (zumal zuvor auch eine Anonymverfügung versandt wurde). Die Behörden haben also rechtzeitig eine Verfolgungshandlung gesetzt.

Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt nach § 31 Abs. 2 leg. cit. nach Ablauf von drei Jahren (sogenannte Strafbarkeitsverjährung).

Nach binnen obiger Jahresfrist eingeleitetem Verfahren haben die Behörden also drei Jahre Zeit, das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen.

Die belangte Behörde hat das bei ihr anhängige Verfahren, mit am 11. November 2017 zugestelltem Straferkenntnis abgeschlossen. Sie hat das

Verfahren daher gerade 8 Monate nach Erlassung der Strafverfügung und etwa 10 Monate nach der Tat abgeschlossen. Die belangte Behörde hat daher nicht nur die ihr vom Gesetz eingeräumten Fristen bei Weitem nicht ausgeschöpft, sondern hat das Verfahren zügig abgeführt. Dass der Bf ihm zugestellte Erledigungen nicht mehr auffinden kann, ist im Übrigen nicht der belangten Behörde zuzuschreiben. Der Bf hätte überdies bei der belangten Behörde Akteneinsicht nehmen und ihm fehlende Aktenbestandteile ablichten können.

Die Argumentation des Bf zur Verfahrensdauer geht insofern ins Leere.

III.4.2. Der Bf erachtet überdies die am Ort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung als nicht erforderlich. Auch mit diesem Vorbringen ist dem Bf nicht geholfen, als ein Verkehrszeichen nach der Judikatur des VwGH solange zu beachten ist, als es aufgestellt ist (VwGH 29. Juni 1965; 1157/64). Kontrollen zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen weiters stets der Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen und sind damit erforderlich im Sinne des § 98b Abs. 1 StVO (vgl. Pürstl, StVO-ON$^{14.00}$ § 98b StVO, Rz 3).

Konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen oder die Rechtswidrigkeit der die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Tatortes anordnenden Verordnung haben sich nicht ergeben und hat der Bf diesbezüglich auch nichts Konkretes vorgebracht (vgl. VwGH 30. Oktober 1991, 91/03/0263 mit Hinweis E 28.7.1989, 89/02/0047). Die Umfahrung X wird mehrfach durch Kreuzungen mit komplexen VLSA-Regelungen (Spurensignale) bzw. Auf- und Abfahrten, etwa von Tankstellen, unterbrochen. Es kommt regelmäßig zu intensiven Stauereignissen, immer wieder zu teilweise dramatischen Unfällen (zB einem tödlichen im April 2017) und wird das genannte Straßenstück aufgrund der umliegenden Industrie stark von Schwerverkehr frequentiert. Schon angesichts dieser Gefahrenquellen besteht für das Gericht auch sonst kein Zweifel daran, dass am Tatort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h angemessen ist.

III.5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde dieses auf 2.000 Euro schätzte und sonst keine relevanten Zumessungskriterien (Vermögen, Schulden, Sorgepflichten) heranzog. Das Gericht folgt dieser Annahme.

Der Bf erachtet die verhängte Strafe als zu hoch, begründet diese Ansicht jedoch nicht.

Die belangte Behörde wertete zwei Verwaltungsvorstrafen als erschwerend. Es handelt sich dabei nach dem Aktenstand ebenfalls um Geschwindigkeitsverstöße, also um Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen (§ 33 StGB). Sie

sind deshalb einschlägig. Die belangte Behörde ging darüber hinaus von einer langen Verfahrensdauer aus und wertete diesen Umstand als mildernd.
Diesbezüglich ist der belangten Behörde nicht zu folgen. Zunächst stellen nur sogenannte überlange Verfahrensdauern Milderungsgründe dar. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (VwGH 3. November 2008, 2003/10/0002; 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10).

Vorliegend ist weder von einer langen, schon gar nicht einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen (vgl. Punkt III.4.1.). So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa Verwaltungsstrafverfahren aus dem Verkehrsbereich, die 22 Monate dauerten (VwGH 24. September 2010, 2009/02/0329), nicht als überlang qualifiziert.

Seit dem Ergehen der für die Berechnung der Verfahrensdauer relevanten Strafverfügung am 24. April 2017 ist nun bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens inkl. Rechtsmittelverfahren gerade etwas mehr als ein Jahr vergangen, sodass keinesfalls von einer mildernd wirkenden überlangen Verfahrensdauer auszugehen ist. Die Verfahrensdauer war dem Bf insofern nicht mildernd anzurechnen.

Selbst unter Einbeziehung des von der belangten Behörde herangezogenen Milderungsgrundes kann ihr angesichts der Einkommensverhältnisse des Bf und der zur Verfügung stehenden Höchststrafe von 726 Euro nicht entgegengetreten werden wenn sie eine Geldstrafe von 80 Euro verhängt.

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem beträchtlichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Anhalteweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Anhalteweg bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h etwa 70 m, bei der vom Bf eingehaltenen Geschwindigkeit von 92 km/h schon ca. 112 m beträgt. Ein derart verlängerter Anhalteweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Unter Berücksichtigung der Sinnlosigkeit einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung (der Zeitgewinn ist bei vernünftiger Betrachtung auf derart kurzen Strecken, die noch dazu Ampelkreuzungen

aufweisen, vernachlässigbar) und vor dem dargestellten Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine Überschreitung von 22 km/h bereits deutlich beeinträchtigt ist, zumal sich der Anhalteweg beträchtlich verlängert.

Dem Bf ist angesichts der deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitung (31 %) erhebliches Verschulden anzulasten und zeigt die neue Tat, dass seine beiden Vorstrafen aus den Jahren 2015 und 2016, und die verhängten Strafen von 50 und 60 Euro nichts bei ihm bewirken konnten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat sowie den Vorstrafen des Bf, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzte Strafe in Höhe von 80 Euro als äußerst milde.

Für eine bloße Ermahnung blieb angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, seiner deutlichen Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Strafe, die im untersten Bereich (11 %) der Höchststrafe (726 Euro) angesiedelt ist, ist jedenfalls erforderlich um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.

III.6. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl